

Amtsgericht Jena

Jena, 26.01.2026

Az.: 10 K 10/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.04.2026	09:30 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenastraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
76,39/1000	an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 1.1	11120 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Jena	8, 41/1	Gebäude- und Freifläche Nollendorfer Straße 9	Nollendorfster Straße 9, 07743 Jena	600

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11120 bis 11131).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.06.2015 (UR-Nr. F 828/2015, Notar Dr. Eckhard Froeb in Weimar); hierher übertragen aus Blatt 9250; eingetragen am 06.08.2015.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung (89,25 qm) mit Küche und Bad, Balkon bzw. Terrasse im Erdgeschoss ei-

nes Mehrfamilienhauses mit 12 Einheiten, Keller vorhanden, Baujahr ca. 1912/1913. Ca. 2001 Umbau und Sanierung, ca. 2002 Fenster erneuert;

Verkehrswert: 181.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.